

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Achtzehntes Stück vom Jahr 1850.

Nr. XLV. Ministerial-Bekanntmachung.

In Beziehung auf die Verordnung, die Organisation des Ministeriums betreffend, vom 26. April c., wird in erhaltenem Auftrage des regierenden Fürsten Hochfürstliche Durchlaucht Folgendes hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

I. Haben Serenissimus für gut befunden, die kirchlichen- und Schulangelegenheiten von der Abtheilung der Justiz zu trennen und dafür eine eigene unter Nr. 4 zu bilden.

II. Sind die Militair-Angelegenheiten von der Abtheilung des Innern (Nr. 3) abgezweigt und der ersten Abtheilung zugewiesen worden.

III. Leitet der unterzeichnete wirkliche Geheim-Rath und Minister gleichzeitig als Vorstand die Geschäfte der ersten Abtheilung, der Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen und der Abtheilung der Finanzen.

Vorstand der Abtheilung der Justiz ist der Herr Ministerial-Rath Schwarz und der Abtheilung des Innern der Herr Ministerial-Rath Scheidt.

IV. Vortragende Mitglieder des Fürstlichen Ministeriums sind folgende:

- 1) in Militair-Angelegenheiten:
Herr Regierungs-Rath von Kettelhott;
- 2) bei der Abtheilung des Innern:
Herr Regierungs-Rath von Kettelhott,
Herr Hauptmann von Erffa,
Herr Regierungs-Rath Leo,
Herr Stadtphysicus Dr. Syrbius.
- 3) bei der Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen:
Herr Regierungs-Rath Schwarz,
und in Ansehung der Schulangelegenheiten noch
Herr Gymnasial-Director Dr. Müller und
Herr Professor Wächter.